

An das
Amt der Bgld. Landesregierung
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt

Mit E-Mail:
post.vr@bgld.gv.at

Mag. Dr. Ronald BRESICH, LL.M.
Sachbearbeiter

Ronald.BRESICH@bmj.gv.at
+43 1 521 52-302903
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an team.pr@bmj.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2023-0.898.281

Ihr Zeichen: VDL/L.L142-10019-30-2023

Entwurf eines burgenländischen Landesgesetzes über die Regelung der Sozialhilfe (Burgenländisches Sozialhilfegesetz – Bgld. SHG); Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundesministerium für Justiz – Stabsstelle Datenschutz aus datenschutzrechtlicher Sicht wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Amt der Landesregierung zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

A. Grundsätzliches

Der Entwurf sieht in mehreren Bestimmungen die Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO vor (siehe etwa die Verarbeitung von Gesundheitsdaten in § 16 Abs. 2 und § 18 Abs. 1 [Vorlage oder Einholung eines ärztlichen Gutachtens] bzw. in § 44 Abs. 4 [Übermittlung von Gutachten gemäß §§ 15 und 16]).

Diesbezüglich wird auf die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs zu § 1 Abs. 2 DSG hingewiesen, wonach Ermächtigungsnormen, mit denen in das Grundrecht auf Datenschutz

eingegriffen wird, ausreichend präzise, also für jedermann vorhersehbar, bezeichnen müssen, unter welchen Voraussetzungen die Ermittlung bzw. die Verarbeitung von Daten für die Wahrnehmung konkreter Verwaltungsaufgaben zulässig ist (VfSlg. 18.146/2007; 16.369/2001; zuletzt Erkenntnis vom 11.12.2019, G 72 -74/2019 ua., Rz 64 ff).

Die zu verarbeitenden besonderen Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO (zB Gesundheitsdaten) wären grundsätzlich im Gesetz anzuführen. Zudem müssen für die Verarbeitung von Gesundheitsdaten auch bereits im Gesetz entsprechende (konkrete) Datensicherheitsmaßnahmen, wie etwa eine Protokollierungspflicht sowie die Schaffung von Zugangs- und Zugriffsbeschränkungen (siehe auch Art. 32 DSGVO), vorgegeben werden.

B. Zum Entwurf

Zu § 28:

§ 28 regelt die Mitwirkungspflicht der Gemeinden. Es stellt sich die Frage, ob die Mitwirkungspflicht allenfalls im Rahmen der Amtshilfe erfolgt. Unklar ist zudem, welche personenbezogenen Daten (etwa auch Gesundheitsdaten) im Rahmen der Mitwirkungspflicht (sowie der „erforderlichen Erhebungen“) verarbeitet (bzw. übermittelt) werden und in welcher datenschutzrechtlichen Rolle (als Verantwortlicher gemäß Art. 4 Z 7 DSGVO oder als Auftragsverarbeiter gemäß Art. 4 Z 8 DSGVO) die Gemeinden im Auftrag der Sozialhilfebehörden „erforderliche Erhebungen“ durchzuführen haben. Vor dem Hintergrund der zit. Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs zu § 1 Abs. 2 DSG sollte § 28 daher präzisiert werden.

Zu § 44:

1. § 44 Abs. 1 sieht äußerst weitgehende Datenübermittlungen zwischen diversen Behörden und Stellen auf der Grundlage der Amtshilfe vor. Weitgehend offen lässt die Regelung jedoch, welche personenbezogenen Daten (allenfalls auch besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO) aus welcher Datenverarbeitung übermittelt werden. Unklar ist auch, ob personenbezogene Daten aus dem Hoheitsbereich übermittelt werden. § 44 Abs. 1 entspricht damit auch nicht der zit. Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs zu § 1 Abs. 2 DSG und müsste grundlegend präzisiert werden.

2. Es sollte in § 44 Abs. 4 ergänzt werden, zu welchem Zweck die Gutachten übermittelt werden.

3. Unklar erscheint, welche konkreten personenbezogenen Daten über die Einkommensverhältnisse aufgrund des § 44 Abs. 5 von den Finanzbehörden übermittelt werden. Insbesondere stellt sich die Frage, ob auch Gesundheitsdaten (zB Krankengeld oder Renten) davon umfasst sind. Klargestellt werden sollte auch, wozu die Einkommensverhältnisse von einer im gemeinsamen Haushalt lebenden Person (zB Großvater) überhaupt benötigt werden.

4. § 44 Abs. 6 erscheint generell zu unbestimmt. Fraglich erscheint, in welchen Fällen die Mitwirkung gemäß § 44 Abs. 6 „nicht möglich“ ist bzw. welche personenbezogenen Daten im Zuge dieser Mitwirkung allenfalls übermittelt werden. Unklar ist auch, aus welchen „anderen Gründen“ eine Überprüfung unbedingt erforderlich sein kann. Zudem stellt sich die Frage, welche Daten zum Beschäftigungsverhältnis „unerlässlich“ sind. Weiters ist fraglich, welche personenbezogenen Daten an den Dienstgeber übermittelt werden bzw. ob damit auch für den Dienstgeber erkennbar ist, dass die betreffende Person Sozialhilfe benötigt. Die (demonstrative) Aufzählung von Datenarten in den Erläuterungen erscheint nicht ausreichend. § 44 Abs. 6 sollte vor diesem Hintergrund überarbeitet werden.

Zu § 45:

1. Aus § 45 Abs. 1 ist nicht eindeutig erkennbar, zu welchem konkreten Zweck die personenbezogenen Daten gemeinsam verarbeitet werden, zumal die Verarbeitung gemäß § 45 Abs. 1 1. Satz allgemein für die „Vollziehung dieses Gesetzes“ erfolgt, aber gemäß § 45 Abs. 1 2. Satz die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ausschließlich auf den Zweck der Feststellung der Voraussetzungen, der Höhe einer Leistung der Sozialunterstützung oder von Rückerstattungs- oder Ersatzpflichten beschränkt ist. Unklar erscheint auch, welche der in § 45 Abs. 2 genannten Datenarten für welchen konkreten in Abs. 1 genannten Zweck jeweils benötigt werden.

2. Hinsichtlich der in § 45 Abs. 2 genannten besonderen Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO (zB Art und Höhe der von der Krankenkasse erbrachten Leistungen, Beginn und Ende bzw. voraussichtlicher Gewährungszeitraum des Bezuges der von den Krankenversicherungsträgern erbrachten Leistungen gemäß § 45 Abs. 2 lit. s sowie ärztliche Zeugnisse gemäß § 45 Abs. 2 lit. t) wird auf die Anmerkungen unter Pkt. II.A. verwiesen. Insbesondere erscheint die (sehr allgemeine) Regelung in § 45 Abs. 4, wonach die Verantwortlichen organisatorische Vorkehrungen zu treffen haben, die den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der betroffenen Personen garantieren, im Hinblick auf die Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten nicht ausreichend. Es müssten stattdessen konkrete Datensicherheitsmaßnahmen im Gesetz festgelegt werden.

3. In § 45 Abs. 3 sollte geprüft werden, ob statt auf den „zweiten Satz“ richtigerweise auf den „ersten Satz“ verwiesen werden müsste. Weiters sollte das Verhältnis dieser Regelung zu Art. 26 Abs. 3 DSGVO erläutert werden.

4. § 45 Abs. 5 erscheint für eine Übermittlungsbestimmung zu unbestimmt und müsste im Lichte der zit. Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs zu § 1 Abs. 2 DSG präzisiert werden.

III. Zu den Materialien

In den Materialien wird zur Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DSGVO nichts Inhaltliches ausgeführt.

Nachdem der Entwurf aber unzweifelhaft die Verarbeitung zahlreicher personenbezogener Daten regelt, wäre zumindest darzulegen, ob für Datenverarbeitungen im Rahmen des Bgld. SHG eine Datenschutz-Folgeschätzung gemäß Art. 35 DSGVO erforderlich ist oder nicht.

21. Dezember 2023

Für die Bundesministerin:

Mag. Dr. Eckhard RIEDL

Elektronisch gefertigt